

STADTGEMEINDE BAD AUSSEE

Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee

Tel. 03622/52511-0, gemeinde@badaussee.at, Fax 03622/52511-327



STELLENAUSSCHREIBUNG

An der Wilhelm-Kienzl-Musikschule der Stadtgemeinde Bad Aussee für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

**Musikschullehrer*in an der Wilhelm-Kienzl-Musikschule
der Stadtgemeinde Bad Aussee**
(m/w/d)

Unterrichtsfächer: Klarinette
Dienstantritt: 09. September 2024
Bewerbungsfrist: 29. Juli 2024
Stundenausmaß: 7 Wochenstunden
Beschäftigungszeitraum: vorerst befristet bis 04. Juli 2025

Tätigkeitsbereich: gemäß Steiermärkischem Musiklehrergesetz i.d.g.F.: Unterrichtserteilung in den genannten Fächern (Einzel- und Gruppenunterricht in flexiblen Formen), Mitwirkung bei Schulveranstaltungen bzw. bei den von der Musikschule getragenen musikkulturellen Veranstaltungen. Mit Dienst an dislozierten Unterrichtsorten muss gerechnet werden. Qualifizierte Bewerber*innen (abgeschlossene musikpädagogische Ausbildung gem. Steiermärkischem Musiklehrergesetz 2014 i.d.g.F.) werden ersucht, Prüfungszeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis und Geburtsurkunde etc. in Kopie bei der ausschreibenden Gemeinde termingerecht einzureichen.

Weitere Informationen

Wilhelm-Kienzl-Musikschule Bad Aussee
Plaisirgasse 153
8990 Bad Aussee
Tel.: +43 676 83622 580
E-Mail: musikschule@badaussee.at

Bewerbungen unter:

Stadtgemeinde Bad Aussee
Hauptstraße 48
8990 Bad Aussee
Tel.: +43 3622 52511-0
E-Mail: gemeinde@badaussee.at

Rechtliche Grundlage der Einstellung von Lehrkräften an den kommunalen Musikschulen der Steiermark ist das Gesetz vom 3. Juni 2014 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden an Musikschulen beschäftigten Lehrer*innen (Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG) Stammfassung: LGBl. Nr. 93/2014 i.d.g.F. und Änderung: LGBl. Nr. 90/2020.

Das Mindestgehalt lt. Gehaltsschema beträgt monatlich € 3.115,20 brutto bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 % - 26 Wochenstunden. Für Bedienstete gemäß § 5 Abs. 2 des Stmk. MLG 2014 (Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung) beträgt das Mindestgehalt monatlich € 2.492,20 brutto.

Bürgermeister Franz Frosch e. h.